



Betreibungsamt **E**mbrachertal

Anschlussvertrag unter den Gemeinden

Embrach
Freienstein-Teufen
Lufingen
Oberembrach
Rorbach

Personen-
bezeichnung Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Anschlussvertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

VERTRAGSGEMEINDEN, SITZ, BEZEICHNUNG

Bestand **Art. 1** Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter der Bezeichnung «Betreibungsamt Embrachertal» auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Sitz **Art. 2** Sitz des Betreibungsamtes Embrachertal ist die Politische Gemeinde Embrach.

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Zweck **Art. 3** Das Betreibungsamt Embrachertal erfüllt die Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeamman der Vertragsgemeinden.

Wahlorgan **Art. 4** Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Aufsicht	Art. 5	Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– den Standort des Betriebsamtes,– die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,– die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7.
----------	---------------	---

RECHNUNGSWESEN

Rechnungsführung	Art. 6	Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
Kostenverteilung	Art. 7	Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden jährlich von den Vertragsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach: <ul style="list-style-type: none">–Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres–Anzahl der Betriebsfälle im Rechnungsjahr Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
Rechnungsprüfungskommission	Art. 8	Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

VERTRAGSÄNDERUNG, KÜNDIGUNG

- Vertrags-
änderung
- Art. 9** Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen im Betreuungskreis.
- Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Kündigung
- Art. 10** Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
- Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
- Streitigkeiten
- Art. 11** Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Inkrafttretung
- Art. 12** Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.
- Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.
- Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Übergaben **Art. 13** Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

Embrach, 19. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

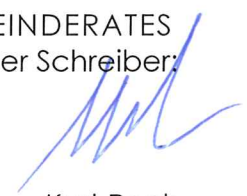
Albert Berbier Hans Peter Good

Freienstein-Teufen, 31. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

Werner Lienhard Marco Suter

Lufingen, 10. September 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Badertscher Kurt Renk

Oberembrach, 1. September 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Schreiberin:

Bernhard Haas Lea Gnädinger

Rorbas, 15. September 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Schreiberin:

Hans Ulrich Büchi Barbara Roulet

Den vorstehenden Anschlussvertrag hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 363 vom 17. MRZ. 2010 genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich:



Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. M.'.